

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa) für die Belieferung nicht leistungsgemessener Kunden mit elektrischer Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 100.000 kWh pro Jahr

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Ewa in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.
- 1.2. Ewa kann den Vertragsschluss insbesondere ablehnen, wenn sie gegen den Kunden offene, fällige und einredefreie Zahlungsansprüche hat oder im Fall einer negativen Auskunft zur Bonität des Kunden durch die Creditreform Boniversum GmbH.
- 1.3. Ist die Aufnahme der Belieferung nicht innerhalb von fünf Monaten ab Vertragsschluss möglich, können Ewa und der Kunde den Vertrag fristlos in Textform kündigen.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Ewa liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums- und Netzanschlussgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist Ewa, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9.
- 2.4. Ewa ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Ewa bleiben für den Fall unberührt, dass Ewa an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Ewa oder auf Verlangen der Ewa oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt Ewa eine Selbstablesung des Kunden, fordert Ewa den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Ewa an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann Ewa den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
 - 3.2. Ewa kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Ewa berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist Ewa berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.
 - 3.3. Zum Ende jedes von Ewa festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von Ewa eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich nachrichtlich bzw. erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit Ewa erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der Ewa nach Ziffer 3.2. Satz 1.
 - 3.4. Der Kunde kann jederzeit von Ewa verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
 - 3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
 - 3.6. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet die Ewa geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1. ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
4. **Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
 - 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von Ewa nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug in Bar, im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Bei Zahlung in Bar ist der Kunde pro Zahlungsvorgang zur Zahlung einer Bearbeitungs- und Pauschale gemäß Ziffer 15. verpflichtet. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Ewa stellt dem Kunden die Bearbeitungs- und Pauschale spätestens mit der auf den Zahlungsvorgang folgenden Abrechnung nach Ziffer 3.4. in Rechnung.
 - 4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann Ewa angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert Ewa erneut zur Zahlung auf oder lässt Ewa den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt Ewa dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 15. in Rechnung. Die

pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder
 - 4.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 4.3. unberührt.
 - 4.4. Gegen Ansprüche der Ewa kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.
5. **Vorauszahlung**
 - 5.1. Ewa kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
 - 5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt Ewa nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 - 5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Rechnungsbeträge und Abschläge nach Ziffer 4.1.) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich nachrichtlich bzw. erstattet.
 - 5.4. Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann Ewa beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.
6. **Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen**
 - 6.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2. bis 6.4. zusammen.
 - 6.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der Ewa vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWVG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Ewa ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber Ewa abrechnet, soweit Ewa sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
 - 6.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2. und 6.4. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das Entgelt nach Ziffer 6.2. um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. a.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.
 - 6.4. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 6.2. und 6.3. die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
 - 6.5. Ewa teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.3. und 6.4. zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
 - 6.6. Ewa ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2. – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.3. sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.4. – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2. genannten Kosten. Ewa überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf

- die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2. seit der jeweils vorhergehenden Preis-
anpassung nach dieser Ziffer 6.6. bzw. – sofern noch keine Preis-anpassung nach die-
ser Ziffer 6.6. erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wir-
ksamwerdens der aktuellen Preis-anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und
Kostensenkungen sind bei jeder Preis-anpassung gegenläufig zu saldieren. Ewa ist
verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kosten- senkungen nach den
gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kosten-
senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhö-
hungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen
Ermessens der Ewa gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises
und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich, im Tarif
„Osterlandstrom – Gewerbe 2019/2020“ erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erst-
laufzeit. Preis-anpassungen werden nur wirksam, wenn Ewa dem Kunden die Ände-
rungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform
mittelt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer
Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis-anpassung zu kün-
digen. Hierauf wird der Kunde von Ewa in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.7. Ewa ist nicht verpflichtet, die Abrechnung des Messstellenbetreibers bei Installation
einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems gegenüber
dem Kunden vorzunehmen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung des Messnetzei-
gels für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme direkt in der Vertrags-
beziehung Messstellenbetreiber und Kunde.
- 6.8. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr.
03447 866 444 oder im Internet unter www.ewa-altenburg.de.
- 7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**
Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetz-
lichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses
(z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung,
Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis
kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlich
oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren
konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förm-
lichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Ewa
nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem
Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder
dieser Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der
Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine
Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu
beseitigen sind. In solchen Fällen ist Ewa verpflichtet, den Vertrag und diese Be-
dingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder
zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung
und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumut-
baren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B.
mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und
dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die An-
passung wird nur wirksam, wenn Ewa dem Kunden die Anpassung spätestens
sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem
Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf
wird der Kunde von Ewa in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**
- 8.1. Ewa ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch
den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht uner-
heblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor An-
bringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung
zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusi-
ve Mahn- und Inkassokosten ist Ewa ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustel-
len und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu
lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forde-
rungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen
einer Vereinbarung zwischen Ewa und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus
einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Ewa
resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung
außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt,
dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich
nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher
angedroht und die Befaugung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der An-
schlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftrags-
erteilung angekündigt. Ewa wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung
genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür
der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom
sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird Ewa auf etwaige Besonderheiten,
die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind
vom Kunden zu ersetzen. Ewa stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten
pauschal gemäß Ziffer 15. in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperren, die Kosten
einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung ge-
stellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die
pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem
gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kun-
den ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder
wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich
wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten
der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung
erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer
erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und
Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und
die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall
eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.1., oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter
den Voraussetzungen der Ziffer 8.2. Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem
Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung
unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur
Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende
Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 8.5. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen
das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses
Vermögens eingeleitet wurde.
- 8.6. Für Ewa liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn der Kunde ganz oder teilweise
eine geschuldete Vorauszahlung nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer
vom Lieferanten daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Frist-
setzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des Lieferanten mit Kündi-
gungsandrohung.
- 8.7. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den
Kunden betreffenden negativen Auskunft der **Creditreform Bamberg-Coburg-Gera
Titze KG, Sitz: Creiditzer Str. 28, 96450 Coburg** insbesondere zu folgenden Pün-
kten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfän-
dung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.
- 8.8. Ewa ist berechtigt, den Vertrag, abweichend von Ziffer 6. des Auftragsformulars, bei
einem bevorstehenden Einsteibau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist
von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Ewa
wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss
eines neuen Stromlieferungsvertrages unterbreiten.
- 9. Haftung**
- 9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in
der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netz-
betriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetrei-
ber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.2. Ewa wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängen-
den Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumut-
barer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs-
und Verrichtungsgeldern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, so-
weit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt
wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder
der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Ver-
trages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner
regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz
oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden,
den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Ver-
tragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die
sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Umzug / Übertragung des Vertrags**
- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Ewa jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe
des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Im Regelfall
muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen,
um der Ewa eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermög-
lichen.
- 10.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden
mitgeteilten Umzugsdatums. Ewa unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmest-
elle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 10.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1. aus Gründen, die dieser zu
vertreten hat, und wird Ewa die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist
der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle,
für die Ewa gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ein-
stehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern
berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Ewa zur
unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der Ewa
auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an
der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 10.4. Ewa ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen
personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen.
Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In
diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungs-
frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf
wird der Kunde von Ewa in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Ab-
treuung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge,
insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von
dieser Ziffer 10.4. unberührt.
- 11. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten / Widerspruchsrecht**
- 11.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B.
Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) für
die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Energie- und Was-
serversorgung Altenburg GmbH, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg, Tel.:
03447 866 444, Fax: 03447 866 119, E-Mail: ewa@ewa-altenburg.de.
- 11.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte der Ewa steht dem Kunden für Fragen zur Verar-
beitung seiner personenbezogenen Daten unter Energie- und Wasserversorgung
Altenburg GmbH, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg, Tel.: 03447 866 444,
Fax: 03447 866 119 oder E-Mail: ewa@ewa-altenburg.de mit dem Zusatz „**Daten-
schutzbeauftragter**“ zur Verfügung.
- 11.3. Ewa verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Identifikations-
und Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer,
Identifikationsnummer der Marklokation (Entnahmestelle)), Verbrauchsdaten, An-
gaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
Daten zum Zahlungsverhalten.
- 11.4. Ewa verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden
Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen.
- 11.4.1. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energielieferungsvertrages und Durchführung vor-
vertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1
lit. b) DS-GVO.
- 11.4.2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz
sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6
Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- 11.4.3. Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem
Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- 11.4.4. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO.
Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen,
soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Ewa oder Dritter erforderlich
ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen
Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- 11.4.5. Soweit der Kunde der Ewa eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener
Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die Ewa personenbezogene Daten
auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwer-
bung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für
die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten
Verarbeitung.
- 11.4.6. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken
sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden
durch die Auskunftlei Creditreform Bamberg-Coburg-Gera Titze KG, Sitz: Creiditzer
Str. 28, 96450 Coburg auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verar-
beitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit
dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Ewa oder Dritter erforderlich ist und
nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person,
die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Ewa übermittelt
zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des
Kunden Namen, Anschrift und evtl. Geburtsdatum an die genannte Auskunftlei. Die
Auskunftlei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke
der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kredit-
würdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen
unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
- 11.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden
erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.4. genannten Zwecke – ausschließlich gegen-
über folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Netzbetreiber, Mess-
stellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Banken, Auskunftleien und/oder Inkasso-
dienstleister, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister.
- 11.6. Zudem verarbeitet die Ewa personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer 11.5.
genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Er verarbeitet auch
personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus
Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigweise gewinnen durfte.
- 11.7. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an
internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 11.8. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 11.4. ge-
nannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke er-

- forderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Ewa an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 11.9. Der Kunde hat gegenüber der Ewa Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO); Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO); Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 11.10. Im Rahmen dieses Vertrags muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 11.3.) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Ewa gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 11.11. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 11.12. Bei einer gewünschten Kundenkommunikation per E-Mail wird diese nicht verschlüsselt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrags) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg, Tel.: 03447 866 444, Fax: 03447 866 119 oder E-Mail: ewa@ewa-altenburg.de mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ zur Verfügung.

- 12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel**
- 12.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 12.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die Ewa verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die Ewa aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

- 13. Gerichtsstand**
- Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Altenburg. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

- 14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**
- Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15. Kostenpauschalen

Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2.)	3,00 €	netto / brutto
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 4.2.)	45,00 €	
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	10,00 €	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3.)	50,00 €	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3.)		
- während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit	50,00 € / 59,50 €	
- außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers	60,00 € / 71,40 €	
Kosten für Abrechnungsdienstleistungen		
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch		
inkl. Versand pro Rechnung	13,00 € / 15,47 €	
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch	1,00 € / 1,19 €	
Kosten für die Bearbeitung von Bankrücklastschriften		
zuzüglich zu den von Kreditinstituten berechneten Gebühren	5,00 €	

In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten, wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

- 16. Schlussbestimmungen**
- 16.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stand: 10/2018